



## **Verordnungsvorschlag der Kommission zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel**

Im Juli 2003 hat die europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel (Claims) vorgelegt. Das Regelungsziel ist die Harmonisierung des Rechtsgebietes, d. h. die Sicherstellung gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in der Europäischen Union.

Derzeit gilt nach Art. 2 der Etikettierungsrichtlinie (Richtlinie 2000/13/EG) das Verbot irreführender und krankheitsbezogener Angaben über Lebensmittel, gesundheitsbezogene Angaben sind grundsätzlich zulässig. Die Zulässigkeit nährwertbezogener Angaben richtet sich nach der Nährwertkennzeichnungsrichtlinie (Richtlinie 90/496 EWG).

Der Verordnungsvorschlag der Kommission enthält die folgenden wesentlichen Regelungsinhalte:

- Eine Liste zulässiger nährwertbezogener Angaben einschließlich der Bedingungen ihrer Verwendung (geregelt werden nährwertbezogene Angaben wie „fettarm“, „ohne Zuckerzusatz“ oder „reich an Vitaminen“)
- Eine Liste gesundheitsbezogener Angaben, die eine allgemein anerkannte Rolle eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz beschreiben (die Liste soll allgemein anerkannte und unbestrittene Wirkungszusammenhänge zwischen Lebensmitteln oder Nährstoffen und der Gesundheit enthalten (Kalzium und Knochendichte, etc.))
- Schließlich sollen über ein Zulassungsverfahren Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos in Form der Einzelzulassung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens gestartet werden können (Reduzierung des Osteoporose-Risikos bei ausreichender Kalziumaufnahme, etc.)

Insgesamt gilt, dass nur solche nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben zulässig sein sollen, die in den beschriebenen Listen enthalten sind oder im

Rahmen des Zulassungsverfahrens ausdrücklich zugelassen worden sind, alle anderen Angaben sollen verboten sein. Mit anderen Worten: Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Darüber hinaus sind noch die folgenden Einschränkungen vorgesehen:

- Gemäß Art. 4 des Verordnungsvorschlages soll weitere Voraussetzung der Zulässigkeit nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben ein „positives Nährwertprofil“ sein. Hierzu ist vorgesehen, dass innerhalb von 18 Monaten nach der Verabschiedung der Verordnung Nährwertprofile für Lebensmittel allgemein oder für bestimmte Lebensmittelkategorien festgelegt werden. Die Nährwertprofile sollen sich insbesondere auf den Gehalt an Fett, Zucker und Salz beziehen und sicherstellen, dass zu fett-, zucker- und salzhaltige Lebensmittel keine nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben tragen.
- Weiter sieht Art. 4 vor, dass in Bezug auf Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Vol.% grundsätzlich keine gesundheitsbezogenen Angaben erlaubt und nährwertbezogene Angaben nur in so weit zulässig sind, als sie sich auf die Reduzierung des Alkohol- bzw. Energiegehaltes beziehen.
- Schließlich ist in Art. 4 vorgesehen, dass für weitere Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien die Verwendung nährwert- oder gesundheitsbezogener Angaben eingeschränkt oder verboten werden kann.
- Art. 11 sieht vor, dass Angaben, die auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels oder auf psychische Funktionen oder Verhaltensfunktionen Bezug nehmen, grundsätzlich verboten sein sollen. Gleiches soll für Angaben gelten, die sich auf schlankmachende oder gewichtskontrollierende Eigenschaften oder das Hunger- oder Sättigungsgefühl oder den Rat von Ärzten oder anderen Fachleuten des Gesundheitssektors beziehen.

Der Verordnungsvorschlag ist aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft viel zu restriktiv, bürokratisch und damit innovationsfeindlich. Das vorgesehene System abschließender Listen zulässiger Angaben und aufwendiger Zulassungsverfahren beschränkt die Kommunikationsfreiheit der Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise. Außerdem werden an die Substantiierung gesundheitsbezogener Angaben unverhältnismäßig strenge Anforderungen gestellt.

Besonders kritisiert werden die Verbotsnormen der Artikel 4 und 11, die zulässige und wissenschaftlich substantiierte gesundheitsbezogene Angaben verbieten. Die Änderungsbegehren der Lebensmittelwirtschaft hinsichtlich des Verordnungsvorschlages der Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ersatzlose Streichung der Verbotsnormen der Artikel 4 (Nährwertprofile, Verbot nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben zu alkoholischen Getränken, weitere Verbotsermächtigung) und 11 (Verbot allgemeiner Wohlbefin-

densangaben, von Angaben zu psychologischen oder Verhaltensfunktionen, Schlankheits- und Arztwerbung)

- Ersetzung des Systems abschließender Listen und aufwendiger Zulassungsverfahren durch offene Listen, die es ermöglichen, neuen Erkenntnisse zeitnah zu kommunizieren und ein Notifizierungs- oder Anmeldeverfahren anstelle des vorgesehenen Zulassungsverfahrens, denn hiermit wäre eine Marktübersicht und damit auch die Kontrolle in gleicher Weise garantiert.
- Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei den Anforderungen an die wissenschaftliche Substantiierung von Angaben
- Berücksichtigung des vom Europäischen Gerichtshof etablierten Leitbildes des aufgeklärten und informierten Verbrauchers, sodass sich Ansätze des Kommissionsvorschlages wie die präventive Wortlautkontrolle von Angaben erübrigen

Gegenüber den aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft zu weitgehenden Ansätzen des Verordnungsvorschlags bestehen auch grundsätzliche rechtliche Bedenken. Die Kommission kann nur im Rahmen des zur Harmonisierung des Rechtsbereichs Notwendigen tätig werden, nicht berechtigt ist sie zu gesundheitspolitischen Maßnahmen. Nach Auffassung der Lebensmittelwirtschaft stellen aber insbesondere die Verbotsnormen der Artikel 4 und 11 solche dar. Aus grundsätzlich rechtlichen Erwägungen müssen diese Vorschriften deshalb gestrichen werden.

Lo, 13.01.2004